

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in Österreich

Stand: 11.2020

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
A. Allgemeine Versicherungsbedingungen	5
1. Gegenstand der Versicherung	5
1.1 Versicherte Ansprüche	5
1.2 Versicherte Schäden	5
1.3 Mitversicherte Personen	6
1.4 Versicherung für fremde Rechnung	6
1.5 Geografischer Geltungsbereich	6
2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	6
3. Umfang des Versicherungsschutzes	7
3.1 Leistung des Versicherers	7
3.2 Deckungssumme	7
3.3 Kumulsperr	8
3.4 Selbstbehalt	8
3.5 Kosten des Rechtsschutzes	8
3.6 Innovationsklausel, Anpassung an gesetzliche Änderungen	9
3.7 Reputationskosten	9
4. Ausschlüsse	9
5. Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragsregulierung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	10
5.1 Beitragszahlung	10
5.1.1 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erstbeitrag	10
5.1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	10
5.1.3 Teilzahlung	11
5.1.4 Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	11
5.1.5 Vorläufige Deckung	11
5.2 Beitragsregulierung	11
5.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	11
5.4 Mehrjährige Verträge	11
5.5 Beginn und Dauer des Vertrages, Kündigungsfrist	11
6. Außerordentliche Kündigungsrechte	12
6.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles	12
6.2 Kündigung nach Sitzverlegung ins Ausland	12
6.3 Wegfall des versicherten Interesses	12
7. Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, weitere Obliegenheiten	12
7.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	12
7.2 Rücktritt	12
7.3 Frist zur Geldendmachung	13
7.4 Gefahrerhöhungen	13

8.	Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	13
8.1	Versicherungsfall	13
8.2	Anzeige des Versicherungsfalls	13
8.3	Weitere Behandlung des Versicherungsfalls	13
9.	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	14
10.	Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen	14
11.	Zuständiges Gericht, nationales Recht und Sprache, Verjährung, Anschriftenänderung, Willenserklärungen, Verwender	15
B.	Besondere Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibung	15
I.	Allgemeiner Teil	15
1.	Versicherte Risiken	15
2.	Eigenschäden	15
3.	Verletzung von Geschäftsgeheimnissen	15
II.	Risiken nach der GewO (Versicherungsvermittler, gewerblicher Vermögensberater, Immobilienmakler, Immobilienverwalter)	16
1.	Allgemeiner Teil	16
2.	Besonderer Teil	16
2.1	Versicherungsvermittler gemäß §§ 94 Z 76, 137ff. der GewO	16
2.1.1	Versicherte Tätigkeit	17
2.1.2	Mitversicherbare Tätigkeiten	17
2.1.3	Nicht versicherte Tätigkeiten	17
2.1.4	Ausschlüsse	17
2.2	Gewerblicher Vermögensberater gemäß §§ 94 Z 75, § 136a der GewO	17
2.2.1	Versicherte Tätigkeit	17
2.2.2	Mitversicherbare Tätigkeiten	17
2.2.3	Ausschlüsse	17
2.2.4	Obliegenheiten	18
2.3	Immobilienmakler gemäß § 117 Abs. 2 GewO und Immobilienverwalter gemäß § 117 Abs. 3 GewO	18
2.3.1	Versicherte Tätigkeit	18
2.3.2	Mitversicherbare Tätigkeiten	18
2.3.3	Ausschlüsse	18
2.3.4	Obliegenheiten	18

III.	Risiken nach dem WAG (Wertpapiervermittler, vertraglich gebundener Vermittler, Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, haftungsübernehmende Institute)	18
1.	Allgemeiner Teil	18
2.	Besonderer Teil	19
2.1	Wertpapiervermittler gemäß §§ 94 Z 77, 136b GewO, §§ 1 Z 45, 37 WAG	19
2.1.1	Versicherte Tätigkeit	19
2.1.2	Abwehrkosten bei persönlicher Inanspruchnahme	19
2.1.3	Nicht versicherte Tätigkeiten	19
2.1.4	Ausschlüsse	19
2.1.5	Obliegenheiten	19
2.2	Vertraglich gebundener Vermittler gemäß §§ 1 Z 44, 36 WAG	20
2.2.1	Versicherte Tätigkeit	20
2.2.2	Abwehrkosten bei persönlicher Inanspruchnahme	20
2.2.3	Nicht versicherte Tätigkeiten	20
2.2.4	Ausschlüsse	20
2.2.5	Obliegenheiten	20
2.3	Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG	20
2.3.1	versicherte Risiken	20
2.3.2	Versicherte Tätigkeiten	21
2.3.3	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	21
2.3.4	Ausschlüsse	21
2.4	Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG	22
2.4.1	versicherte Risiken	22
2.4.2	Versicherte Tätigkeiten	22
2.4.3	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	22
2.4.4	Ausschlüsse	22
2.4.5	Direktanspruch	23
2.5	Haftungsübernehmende Institute	23
2.5.1	Versicherte Risiken	23
2.5.2	Versicherte Tätigkeiten	23
2.5.3	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	23
2.5.4	Ausschlüsse	23
2.5.5	Regressverzicht	24
2.5.6	Obliegenheiten	24
C.	Büro- Haftpflicht- Versicherung einschließlich der Nutzung von Internet Technologien	24
1.	Büro-Haftpflicht	24
2.	Nutzung von Internet-Technologien	24
3.	Deckungssummen	25
4.	Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln	25
5.	Ausschlüsse	25



A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Ansprüche

1.1.1 Der Versicherer bietet dem VN Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach den gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat, begangenen Verstoßes (Teil A.8.1.) von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (Teil A.1.2.1) verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.

1.1.2 Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige, im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete, berufliche Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Diese wird durch Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen konkretisiert.

1.1.3 Mitversichert im Rahmen des Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des VN aus der Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall, solange der VN an der Ausübung seines Berufs gehindert ist sowie im Todesfall. Die Mitversicherung besteht nicht, sofern Versicherungsschutz über die eigene Berufshaftpflicht des Vertreters besteht und durch den Versicherer der Berufshaftpflicht Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso mitversichert ist die Haftpflicht der in § 41 GewO genannten Personen aus Verstößen, die bis zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung bzw. bis zur Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers oder bis zur rechtskräftigen Erteilung der Nachsicht des Befähigungsnachweises, verursacht wurden.

1.1.4 Mitversichert sind nach Maßgabe von Teil A.1.1.4.4 Haftpflichtansprüche

1.1.4.1 die gegen die nicht erlaubnis- und nicht versicherungspflichtige Gesellschaft, insbesondere der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, erhoben werden, in der der VN seine berufliche Tätigkeit ausübt (Inanspruchnahme der Gesellschaft);

1.1.4.2 für Verbindlichkeiten, die vor Eintritt des VN in die Gesellschaft von einem anderen Gesellschafter begründet wurden (Haftung aus Altverbindlichkeiten);

1.1.4.3 für Verbindlichkeiten, die nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft verursacht worden sind, wenn der Zeitpunkt der Auftrags-/Mandatserteilung während der Tätigkeit als Gesellschafter lag (Haftung als austretender Gesellschafter).

1.1.4.4 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche; die Freistellung von berechtigten Ansprüchen jedoch nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Berufshaftpflichtversicherung besteht und der Versicherer der anderen Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung stellt (subsidiäre Deckung).

1.1.5 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit Kunden (Auftraggeber, Mandanten oder Klienten) des VN wegen einer Diskrimi-

nierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem B-GIBG, geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen den VN in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne von § 1 HVertrG. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrags handelt.

1.1.6 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen oder berufsständischen Vorschriften oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden ist.

Soweit eine Schadenersatzverpflichtung wegen der Verletzung einer Auskunftspflicht besteht, ist diese mitversichert.

1.1.7 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche aufgrund der Verletzung von beruflichen Verhaltensvorschriften. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, Berufsausübungsnormen, Standesregeln, Verhaltenskodex eines Verbandes oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden sind oder geltend gemacht werden.

1.1.8 Mitversichert sind im vertragsgemäßen Umfang Haftpflichtansprüche, die sich aus der DSGVO, der IDD und dazu delegierten Verordnungen, die die POG einbeziehen, und deren nationalen Umsetzungsgesetzen ergeben.

1.1.9 Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

Soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten diese Versicherungsbedingungen entsprechend, sofern nichts Abweichendes durch zusätzliche Vereinbarung bestimmt ist.

1.2 Versicherte Schäden

1.2.1 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem VN oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

1.2.2 Abweichend von Teil A.1.2.1 sind jedoch mitversichert Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, aufgrund einer

1.2.2.1 Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, soweit das Rechtsgut Gegenstand des Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis ist. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Freiheitsentzug (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung) verursacht worden sind;

1.2.2.2 Diskriminierung im Sinne von Teil A.1.1.5;



1.2.2.3 Verletzung von Datenschutzbestimmungen im Sinne von Teil A.1.1.6.

1.2.3 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden

1.2.3.1 an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Unterlagen, hierzu gehören insbesondere Schriftstücke und elektronische Akten;

1.2.3.2 aus der Nutzung des Internets, der elektronischen Informations- und Datenverarbeitung, insbesondere dem Austausch elektronischer Daten, im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sofern Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht und aus der anderen Versicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden (subsidiäre Deckung). Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben sogenannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

1.2.4 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an anderen als unter Teil A.1.2.3.1 genannten beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des VN bilden, sofern Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht und aus der anderen Versicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden (subsidiäre Deckung).

Ausgeschlossen hiervon bleiben Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit, der Verwaltung von Grundstücken sowie der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

Ausgeschlossen hiervon bleiben auch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

1.3 Mitversicherte Personen

1.3.1 Unmittelbar gegen Arbeitnehmer sowie freie Mitarbeiter des VN erhobene Haftpflichtansprüche Dritter sind im Rahmen des Vertrags mitversichert, soweit die in Anspruch genommene Person im Namen des VN tätig geworden ist.

1.3.2 Soweit sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den VN selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des VN getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem VN zu.

1.3.3 Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Teil A.5.2.

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des Teil A.5.2.1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden.

1.4 Versicherung für fremde Rechnung

1.4.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.4.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

1.4.3 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die versicherten Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

1.4.4 Im Übrigen gelten die §§ 74 ff. VersVG.

1.5 Geografischer Geltungsbereich

1.5.1 Mitversichert sind nach Maßgabe von Teil A.3.5 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug soweit es sich handelt um

1.5.1.1 die Geltendmachung von Ansprüchen vor Gerichten innerhalb der Staaten der EU, des EWR sowie, sofern vereinbart, der Schweiz; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils,

1.5.1.2 die Beratung, die Beschäftigung, die Verletzung oder Nichtbeachtung von Recht der Staaten der EU, des EWR sowie, sofern vereinbart, der Schweiz,

1.5.1.3 eine in Staaten der EU, des EWR sowie, sofern vereinbart, der Schweiz vorgenommene Tätigkeit.

1.5.2 Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.

2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes entsprechend der Angabe im Versicherungsschein bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße.

2.1.1 Soweit zunächst vorläufige Deckung gewährt wird, wird diese mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam und richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen.

2.1.2 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

2.2 Die Rückwärtsversicherung bietet, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, Versicherungsschutz für Verstöße in der Vergangenheit, welche dem VN bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung nicht bekannt waren. Bei Antragstellung ist die zu versich-



chernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn dieses vom VN als fehlerhaft erkannt oder ihm gegenüber als fehlerhaft bezeichnet worden ist.

2.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachhaftung), sofern nicht abweichend vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert.

2.4 Versicherungsschutz besteht für Verstöße, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche unmittelbar vor Vertragsbeginn bestanden, eingetreten sind und erstmalig während der Laufzeit dieses Vertrages geltend gemacht und vom VN unverzüglich angezeigt worden sind (Übernahme Nachhaftung), unter der Voraussetzung, dass

2.4.1 dieser Vertrag unmittelbar im Anschluss an einen oder mehrere unmittelbar aneinander anschließende vorherige Versicherungsverträge der gleichen Art (Vermögensschaden-Haftpflicht-/ Berufshaftpflicht- Versicherung für die gleiche versicherte Tätigkeit / versichertes Risiko wie gegenständlicher Vertrag) begonnen hat und

2.4.2 der Vorversicherer allein wegen Ablaufs der versicherungsvertraglichen Nachmeldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

Versicherungsschutz besteht in Höhe des zum Zeitpunkt des Verstoßes unverbrauchten Teils der Deckungssumme der Vorversicherung. Die Ersatzleistung ist auf den Umfang der zum Zeitpunkt des Verstoßes bestehenden Vorversicherung begrenzt, wobei ein über den Rahmen dieses Vertrages hinausgehender Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Es kommt derjenige vertraglich vereinbarte Selbstbehalt zur Anrechnung, der zum Zeitpunkt des Verstoßes galt.

Der VN ist verpflichtet, den Umfang des vorherigen Versicherungsvertrags offen zu legen. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Vertrag, ist der VN verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer abzutreten.

2.5 Die Übernahme der Nachhaftung (Teil A.2.4.) gilt, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, ebenso für erstmalig innerhalb der Nachhaftung geltend gemachte Schadenfälle (erweiterte Übernahme der Nachhaftung), sofern das Versicherungsverhältnis mit dem Versicherer aufgrund einer vollständigen und dauerhaften Einstellung der beruflichen Tätigkeit (Risiko-fall) endet. Die Mitversicherung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn nicht spätestens vier Wochen nach Erhalt des Aufhebungsnachtrags der vereinbarte Mindestbetrag entrichtet wurde. Sofern zu dieser Deckungserweiterung ein Versicherungsfall angezeigt wird, ist der Mindestbetrag unverzüglich zu entrichten.

2.6 Ist bei einem Wechsel des Versicherers zweifelhaft, zu welchem Zeitpunkt der Verstoß durch Unterlassen eingetreten ist und somit, welcher Versicherer eintrittspflichtig ist, so umfasst der Versicherungsschutz während der Laufzeit dieses Vertrags auch die Abwehr dieser Ansprüche und soweit erforderlich, die Freistellung von berechtigten Ansprüchen in entsprechender Anwendung von Teil A.2.4, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintrittspflicht eines Versicherers.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Leistung des Versicherers

3.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des VN von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.1.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der VN aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom VN ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.1.3 Ist die Schadenersatzverpflichtung bzw. bei Eigenschäden der Schaden des VN mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den VN binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen bzw. den Schaden zu begleichen.

Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung, soweit der VN dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist, unmittelbar an den Geschädigten zu zahlen. Auf Verlangen ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Geschädigten zu bewirken.

3.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Deckungssumme

3.2.1 Die Deckungssumme stellt den Höchstbetrag, abgesehen von den Kosten des Rechtsschutzes nach Teil A.3.5, der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Deckungssumme in Frage kommt,

3.2.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt oder

3.2.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens oder

3.2.1.3 bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts.

Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Zeitpunkt des ersten Verstoßes.

Weitere Bestimmungen zum Höchstbetrag der Versicherungsleistung können in den besonderen Bedingungen geregelt werden.

3.2.2 Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Jahres (Jahreshöchstleistung) beträgt das Zweifache der Deckungssumme, soweit im Versicherungsschein oder in den besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

3.2.3 Soweit die vereinbarte Deckungssumme den Betrag der Mindestversicherungssumme oder die Jahreshöchstleistung den Betrag der gesetzlichen Mindestjahreshöchstersatzleistung übersteigt, gelten die Versicherungsbedingungen entsprechend, wenn nichts Abweichendes durch zusätzliche Vereinbarungen bestimmt ist.

3.2.4 Hat der VN nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme (einschließlich etwaiger Anpassungen) Versicherungsschutz vereinbart, gilt folgendes:

3.2.4.1 Im Falle einer notwendigen Erhöhung der Mindestversicherungssumme (z.B. aufgrund gesetzlicher Regelung) gilt die angepasste Deckungssumme mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung als vertraglich vereinbarte Deckungssumme.

Durch die Anpassung erhöht sich der Versicherungsbeitrag zum gleichen Datum und zwar um den vereinbarten Erhöhungssatz. Dieser beträgt die Hälfte des prozentualen Veränderungswertes zwischen der bisher vertraglich vereinbarten Deckungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

3.2.4.2 Im Falle einer Verringerung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme bleibt die bisherige Mindestversicherungssumme grundsätzlich als neue vertragliche Deckungssumme bestehen. Der VN kann jedoch verlangen, dass die Deckungssumme auf die neue gesetzliche Mindestversicherungssumme reduziert wird. Die Reduzierung erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

Im Falle der Verminderung der Versicherungssumme reduziert sich der Versicherungsbeitrag und zwar um den hälftigen prozentualen Veränderungssatz von der bisherigen Versicherungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

Dieses Wahlrecht kann vom VN längstens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung ausgeübt werden. Bei verspäteter Ausübung gilt die bisherige Mindestversicherungssumme als neue vertragliche Deckungssumme weiter.

3.3 Kumulsperr

3.3.1 Unterhält der VN aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z.B. in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Deckungssumme des Vertrags mit der höchsten Deckungssumme, bei gleich hohen Deckungssummen diese Deckungssumme, die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Deckungssummen findet also nicht statt. § 59 Absatz 2 Satz 1 VersVG gilt entsprechend.

3.3.2 Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Deckungssumme des Vertrags mit der höchsten Deckungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Deckungssummen findet nicht statt.

3.4 Selbstbehalt

3.4.1 Der VN trägt den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Selbstbehalt. Der Versicherer kann verlangen, dass der VN seinen Schaden-

anteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet.

Es wird klargestellt, dass die Kosten der Abwehr zu Lasten des Versicherers gehen.

3.4.2 Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Gesellschaft oder des Vereins erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des VN erhoben werden.

Diese Regelung gilt nicht, soweit der Vertrag durch Kündigung des Versicherers beendet wurde oder im Falle der Insolvenz des VN zum Zeitpunkt der Geltendmachung.

3.4.3 Vereinnahmte Gebühren oder Honorare werden nicht auf die Haftpflichtsumme angerechnet.

3.4.4 Der Selbstbehalt fällt einmal je Versicherungsfall entsprechend Teil A.3.2.1 an.

3.5 Kosten des Rechtsschutzes

Die Kosten eines gegen den VN anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom VN betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zu Lasten des Versicherers. Gedeckt in diesem Sinne sind auch die Kosten des Abwehrschutzes eines geltend gemachten Haftpflichtanspruches bei fehlender Passivlegitimation.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssumme angerechnet.

3.5.1 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die tarifmäßigen Kosten nach dem Rechtsanwaltsarbeitsgesetz (RATG) sowie den entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen, wobei als Ansatz zur Berechnung der Kosten die einfache Versicherungssumme anzusetzen ist.

3.5.2 Der Versicherer ist auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

3.5.3 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach dem der einfachen Versicherungssumme entsprechenden Streitwertansatz des RATG in der jeweils geltenden Fassung, sofern nicht im einzelnen Versicherungsfall mit dem Versicherer etwas Abweichendes vereinbart ist.

3.5.4 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

3.5.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des VN scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehr-



aufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.5.6 Die Kosten der Abwehr eines gegen den VN von einem Dritten erhobenen Anspruches übernimmt der Versicherer auch für den Fall, dass der VN auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird, sofern die Auskunftserteilung dazu dient, gegen den VN einen Leistungsanspruch, der einen Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen begründet, geltend zu machen. Die Deckungssumme hierfür ist auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme der versicherten Tätigkeit(en) nach Teil A.1.1.2 angerechnet.

3.5.7 Die Versicherung umfasst auch die außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruchs, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

3.5.8 Die Versicherung umfasst auch die angemessenen Kosten eines Mediationsverfahrens, einschließlich eines Verfahrens über die alternative Streitbeilegung sowie Verfahren vor einem Ombudsmann und sonstigen Schlichtungsstellen.

3.5.9 Die Versicherung umfasst auch die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen eines Verstoßes eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des VN einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des VN vorzuschließen.

Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RATG übernommen.

3.6 Innovationsklausel, gesetzliche Änderungen

3.6.1 Bedingungsverbesserungen gelten ab ihrer Einführung auch ohne gesonderte Dokumentation für den Bestand. Im Schadenfall gelten diese Änderungen für ab dem Zeitpunkt der Einführung begangene Verstöße. Dies gilt nicht für zum Zeitpunkt der Einführung bereits bekannte Verstöße.

3.6.2 Werden Inhalt und Umfang der Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung durch gesetzliche Vorgaben geändert oder werden die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung in sonstiger Weise erhöht, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag entsprechend der Änderung der gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Der Versicherer ist hierbei berechtigt, eine Mehrprämie zu erheben. Sofern der Versicherer eine entsprechende Anpassung vorgenommen hat, hat er den VN hierüber zu unterrichten. Der VN kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Soweit bisher Nachlässe für eine zulässige Begrenzung des Versicherungsumfanges durch den Versicherer gewährt wurden, die aufgrund der gesetzlichen Änderung nicht mehr zulässig sind, entfällt der entsprechende Nachlass mit Inkrafttreten der Änderung.

3.7 Reputationskosten

3.7.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die erforderlichen Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schaltung von Anzeigen oder Gegendarstellungen sowie der Sendung von Interviews zur Vermeidung oder Minderung von Reputationschäden des VN.

Erforderlich sind Kosten, die nachweislich aufgrund von Medienberichten oder durch andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter drohen oder entstanden sind. Die Wahl des Beraters steht dem VN in Abstimmung mit dem Versicherer zu.

3.7.2 Die Erstattung dieser Kosten ist auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme der versicherten Tätigkeit(en) nach Teil A.1.1.2 angerechnet. Der VN trägt einen festen Selbstbehalt von 1.000 EUR je Versicherungsfall.

4. Ausschlüsse

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

4.1 mit Auslandsbezug, die über den Umfang des geografischen Geltungsbereichs (Teil A.1.5) hinausgehen;

4.2 wegen Schäden durch Veruntreuung;

4.3 aus der Tätigkeit des VN oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden, Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ist der VN als Berufsträgergesellschaft anerkannt, gilt dies entsprechend für die Gesellschaft und die dort tätigen Personen;

4.4 von Personen, die als Angehörige mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern sich der geltend gemachte Haftpflichtanspruch auf eine vom VN erbrachte Leistung oder ein durch ihn vermitteltes Produkt bezieht, bei der der VN selbst wirtschaftlich Begünstigter ist.

Als Angehörige gelten der Ehegatte des VN, der Lebenspartner im Sinne des EPG oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten sowie wer mit dem VN in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

4.5 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

4.5.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Berufsausübungsnormen und Landesregeln, Beschluss, Vollmacht oder Weisung sowie durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Ist die vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung streitig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz oder die wissentliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der VN ist in diesem Fall verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

4.5.2 Durch im Versicherungsschein dokumentierte besondere Vereinbarung kann der Ausschluss wegen wesentlicher Pflichtverletzung (Teil A.4.5.1), nicht aber wegen vorsätzlicher Schadenverursachung, abbedungen werden. Liegt ein Ausschlussstatbestand neben der wesentlichen Pflichtverletzung vor, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Versicherungsleistung ist einschließlich Kosten und Zinsen, soweit sie aufgrund des vorgenannten Ausschlusses entfallen würde, auf das im Versicherungsschein für die wesentliche Pflichtverletzung dokumentierte Sublimit für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt.

Je Versicherungsfall ist ein Selbstbehalt von 15% des Schadens selbst zu tragen, soweit nicht abweichend im Versicherungsschein vereinbart.

4.6 soweit sie auf Grund besonderer Zusagen (Erfolgs- oder Garantiezusagen) über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;

4.7 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

4.8 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

4.9 aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisenverkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);

4.10 wegen Schäden aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen soweit nicht unter Teil A.1.5 mitversichert;

4.11 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4.12 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages).

5. Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragsregulierung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.1 Beitragszahlung

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der VN in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

5.1.1 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erstbeitrag (Verzug mit Erstprämie)

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ab-

schluss des Versicherungsvertrages oder im Falle des späteren Beginns des Versicherungsschutzes nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn und nach Aufforderung zur Prämienzahlung, kann der Versicherer in geschriebener Form vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist der erste oder einmalige Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der vorgenannten Frist zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. In Ansehung der Leistungsfreiheit gilt die genannte Frist als gewahrt, wenn die bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasste Zahlung in der Folge beim Versicherer eingeht.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgender Bedingung zu: Der Versicherer muss den VN durch gesonderte Mitteilung in der Zahlungsaufforderung zur Zahlung der Erstprämie ausdrücklich auf die möglichen Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges aufmerksam gemacht haben.

5.1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag (Verzug mit Folgeprämie)

5.1.2.1 Der Folgebeitrag wird am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der VN ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem VN auf dessen Kosten in geschriebener Form eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Teil A.5.1.2 und Teil A.5.1.3 mit dem Fristablauf verbunden sind.

5.1.2.2 Ist der VN nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A.5.1.2.1 darauf hingewiesen wurde. Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der VN nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. In Ansehung der Leistungsfreiheit gilt die vorgenannte Frist zur Zahlung der Folgeprämie als gewahrt, wenn die bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasste Zahlung in der Folge beim Versicherer eingeht.

5.1.2.3 **Ist der VN nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den VN mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A.5.1.2.1 darauf hingewiesen hat.**

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der VN danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort.



5.1.3 Teilzahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nach Teil A.5.1.1 nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Gerät der VN mit der Zahlung einer Rate in Verzug, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlungen verlangen.

5.1.4 Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der VN einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des VN vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in geschriebener Form abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der VN das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der VN aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Versicherer ist zudem berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der VN ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in geschriebener Form aufgefordert worden ist.

5.1.5 Vorläufige Deckung

Der VN ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der VN die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

5.2 Beitragsregulierung

5.2.1 Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der VN nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zweck der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

5.2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des VN oder sonstiger Feststellungen, wird der Beitrag ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode, in der die Mitteilung zu erfolgen hat, neu festgesetzt. Der vertraglich

vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

5.2.3 Unterlässt der VN die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom VN zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag erfolgen.

5.2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.

5.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.3.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

5.3.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

5.3.3 Tritt der Versicherer wegen Nichtzahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

5.4 Mehrjährige Verträge

Der Versicherer ist berechtigt, bei mehrjährigen Verträgen, bei denen ein Rabatt aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt wird und die vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet werden, den gewährten Nachlass für den bereits abgelaufenen Versicherungszeitraum beim VN nachzufordern. Dies gilt nicht, sofern sich der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch verlängert und der Nachlass weiterhin gewährt wird.

Die Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.

5.5 Beginn und Dauer des Vertrages, Kündigungsfrist

5.5.1 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der VN einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 VersVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerspruchs beim Versicherer.

Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf.

Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in geschriebener Form kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Die vorläufige Deckung endet in jedem Falle spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom VN geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über



vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

Schließt der VN den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

5.5.2 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Teil A.5.1.1 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung hat jeweils in geschriebener Form zu erfolgen. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren vom VN zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

6. Außerordentliche Kündigungsrechte

6.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

6.1.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen wurden.

6.1.2 Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen wurden, ausgeübt wird. Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

6.1.3. Der VN kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

6.1.4 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherer hat vor Ausspruch einer schadenfallbedingten Kündigung for broker anzuhören.

6.2. Kündigung nach Sitzverlegung ins Ausland

Verlegt der VN seinen (Wohn)-Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

6.3 Wegfall des versicherten Interesses

6.3.1 Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt für einzelne Verträge der Polizze sinngemäß. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend auf-

gehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 40 und 68 VersVG zu.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt auch, wenn eine zur Berufsausübung des VN erforderliche Erlaubnis durch Rücknahme, Widerruf oder Entzug aufgehoben wird.

6.3.2 Eine Reduzierung des Umfangs der versicherten Tätigkeit stellt keinen Wegfall des versicherten Interesses dar. Gleiches gilt für persönliche Verträge eines Gesellschafters, wenn dieser aus der Gesellschaft ausscheidet.

7. Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, weitere Obliegenheiten

7.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

7.1.1 Der VN hat beim Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in geschriebener Form gefragt hat oder die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

7.1.2 Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

7.2 Rücktritt

7.2.1 Ist die Anzeige eines gefahrerheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

7.2.2 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

7.2.3 Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

7.2.4 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der VN nachweist, dass das Unterbleiben der Anzeige oder der unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der VN die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

7.2.5 Hat der VN die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht



ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

7.2.6 Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der VN kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

7.3 Frist zur Geltendmachung

7.3.1 Der Versicherer muss die ihm nach Teil A.7.2 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

7.3.2 Der Versicherer kann sich auf die in Teil A.7. genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

7.4 Gefahrerhöhungen

7.4.1 Der VN ist nicht berechtigt, nach Abgabe seiner Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorzunehmen oder zu gestatten. Erkennt der VN eine solche nachträglich oder tritt diese unabhängig von seinem Willen ein, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Teil A.1.5 bleibt hiervon unberührt.

7.4.2 Der Versicherer ist berechtigt,

7.4.2.1 den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des VN, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

7.4.2.2 die Leistung zu verweigern für den Fall, dass der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des VN beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Anzeige nach Teil A.7.5.1 nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

8. Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

8.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche eines Dritten gegenüber dem VN zur Folge haben könnte.

8.2 Anzeige des Versicherungsfalles

8.2.1 Wird gegenüber dem VN ein Haftpflichtanspruch durch einen Dritten geltend gemacht, so ist der VN zur Anzeige beim Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung in geschriebener Form durch den Dritten zur Anzeige beim Versicherer verpflichtet. Die Anzeige hat gleichfalls mindestens in geschriebener Form zu erfolgen.

8.2.2 Wird gegen den VN ein Haftpflichtanspruch gerichtlich, z.B. durch Klage oder Zahlungsbefehl, geltend gemacht, Verfahrenshilfe beantragt, ihm gerichtlich der Streit verkündet oder ein Schiedsgerichtsverfahren angestrengt, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den VN wegen des den Haftpflichtanspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Die gleiche Verpflichtung trifft den VN, wenn er sich einem Schlichtungsverfahren unterwirft, in dem die Verfahrensordnung dem Schlichter (Ombudsmann) das Recht zu einer verbindlichen Entscheidung einräumt.

8.2.3 Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Für die Erben des VN tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

8.2.4 Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet (Teil A.9.2). Dies gilt nicht, wenn der Versicherer auf andere Weise vom Versicherungsfall rechtzeitig Kenntnis erlangt hat und in den Fällen des Teil A.9.3.

8.3 Weitere Behandlung des Versicherungsfalles

8.3.1 Der VN ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

Der Versicherer verzichtet auf die Ausübung seines Rechts zur Auswahl des zu bestellenden Rechtsanwalts, sofern der VN der von for broker ausgesprochenen Empfehlung gefolgt ist.

Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden. Den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der VN unentgeltlich zu führen.

8.3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen



im Namen des VN abzugeben. Wird gegen den VN ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person. Der VN muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8.3.3 Eine Streitverkündung seitens des VN an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt. Vielmehr ist der VN verpflichtet, dem Versicherer etwaige Kosten der Streitverkündung zu erstatten. Der Versicherer erklärt, er lasse sich so behandeln wie er bei einer Streitverkündung stünde, sofern er stets zeitnah Abschriften des prozessualen Schriftverkehrs erhält und umfassend über den Prozessverlauf informiert wird. Der Versicherer ist frei, seinerseits dem Rechtsstreit beizutreten.

8.3.4 Der VN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung zu verweigern, es sei denn, dass der VN nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der VN nicht entschuldigt.

9. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

9.1 **Verletzt der VN eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in geschriebener Form kündigen.**

Den Beweis des Vorliegens einer Obliegenheitsverletzung hat der Versicherer zu erbringen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der VN nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

9.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Den Beweis des Vorliegens einer Obliegenheitsverletzung hat der Versicherer zu erbringen.

Der Versicherer bleibt indes zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Versicherungsfall oder dessen Feststellung Einfluss gehabt hat. Dies gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil A.9.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

9.3 Fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten

Im Falle der Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten (z.B. Anzeige des Versicherungsfalls oder Gefährdungen) bleibt der Versicherer weiterhin zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass er seine Obliegenheiten lediglich grob fahrlässig verletzt hat, indem er diesen nicht oder unrichtig nachgekommen ist und nach dem Erkennen diese unverzüglich nachgeholt wurden. Soweit dem VN ein anderweitiger Nachweis hierüber nicht möglich ist, kann der Nachweis insbesondere durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt erbracht werden.

Sofern der Versicherer berechtigt ist, für den angezeigten Sachverhalt eine Mehrprämie zu erheben, ist diese so zu berechnen, als hätte der VN die Anzeige ordnungsgemäß abgegeben. Vorstehende Ausführungen finden keine Anwendung auf vorvertragliche Anzeigepflichten.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

9.4 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10. Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen

10.1 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig, sofern die Vertragsparteien durch Individualabrede nicht etwas anderes vereinbart haben.

10.2 Steht dem VN ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des VN geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

10.3 Der VN hat Ersatzansprüche nach Teil A.10.2 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

10.4 Verletzt der VN die Obliegenheit nach Teil A.10.3 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten verlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

10.5 Der Versicherer macht den nach Teil A.10.2 übergangenen Ersatzanspruch (Rückgriff) des VN gegen dessen Mitarbeiter (mitversicherte Personen im Sinne von Teil A.1.3.1) nur geltend, wenn dieser wesentlich von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers abgewichen ist.

11. Zuständiges Gericht, nationales Recht und Sprache, Verjährung, Anschriftenänderung, Willenserklärungen, Verwender

11.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der VN eine natürliche Person, ist auch das Gericht seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines solchen, seines gewöhnlichen Aufenthaltes örtlich zuständig. Für Klagen gegen den VN ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Hat der VN nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den VN nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

11.2 Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

11.3 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des ABGB.

Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

11.4 Wurde durch den Versicherer bei einer nach Teil A.11.3 Satz 3 in geschriebener Form übermittelten Entscheidung darauf hingewiesen, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird, so ist der Versicherer bereits nach Ablauf der Jahresfrist von der Leistung frei. Für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, ist die Frist gehemmt.

11.5 Hat der VN eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem VN gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des VN.

11.6 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in geschriebener Form abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein bezeichnete Niederlassung des Versicherers gerichtet werden.

11.7 Sofern sich einzelne Vertragsbestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die für den Versicherungsnehmer günstigere Auslegung als Vertragsinhalt. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner

Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des restlichen Vertrages nicht.

11.8 Im Übrigen gilt das VersVG in der jeweils geltenden Fassung.

11.9 Verwender der Bedingungen ist der/ sind die im Versicherungsschein genannten/ -n Versicherer.

B. Besondere Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibung

I. Allgemeiner Teil

1. Versicherte Risiken

Die unter Teil B.II.2.1 bis 2.3 sowie Teil B.III.2.1 bis 2.5 genannten Risiken sind, sofern gesondert vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, versichert.

2. Eigenschäden

2.1 Der Versicherer gewährt dem VN Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die dieser infolge eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von seinen Organen, Mitarbeitern, zu denen auch freie Mitarbeiter gehören, fahrlässig begangenen Verstoßes erlitten hat (Eigenschaden). Schäden, die einem Dritten entstanden sind, fallen nicht unter die Eigenschadendeckung, auch wenn der VN hierfür z.B. dem Dritten Schadensersatz zu leisten hatte und somit sein eigenes Vermögen geschädigt wurde.

Mitversichert sind die Wiederherstellungskosten bei Zerstörung der eigenen Homepage durch Angriffe von Hackern. Besteht hierfür eine Cyber-Versicherung, über die der geltend gemachte Eigenschaden ganz oder teilweise versichert ist und stellt der Versicherer der Cyber-Versicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung, steht der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrages subsidiär zur Verfügung.

2.2 Die Entschädigungsleistung hierfür ist begrenzt auf die vereinbarte Deckungssumme für das jeweilige Risiko, max. jedoch auf 250.000 EUR pro Versicherungsfall und auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Die Entschädigungsleistung für Eigenschäden steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig davon, welcher versicherten Tätigkeit (gemäß I. der Police) dieser zuzuordnen ist, zur Verfügung.

Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme bei Pflichtversicherungen angerechnet.

2.3 Der VN trägt den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen für das jeweilige Risiko, bei dem der Eigenschaden verursacht wurde, vereinbarten Selbstbehalt.

3. Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

3.1 Mitversichert ist die Abwehr unberechtigter Ansprüche gegen den VN in Bezug auf den Vorwurf der unerlaubten Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Ansprüche, die gegen den VN geltend gemacht werden, sich beziehen auf:

3.1.1 die Beseitigung der Beeinträchtigung;

3.1.2 die Unterlassung bei Wiederholungsgefahr. Hierbei ist ausreichend, wenn die unerlaubte Erlangung, Nutzung und / oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erstmalig droht;

3.1.3 die Vernichtung oder Herausgabe der im Besitz oder Eigentum des VN stehenden Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder verkörpern;

3.1.4 den Rückruf des rechtsverletzenden Produkts;

3.1.5 die dauerhafte Entfernung des rechtsverletzenden Produkts aus dem Vertriebswege;

3.1.6 die Vernichtung des rechtsverletzenden Produkts;

3.1.7 die Rücknahme des rechtsverletzenden Produkts vom Markt, wenn der Schutz des Geschäftsgeheimnisses hierdurch nicht beeinträchtigt wird;

3.1.8 die Auskunft über

3.1.8.1 Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der rechtsverletzenden Produkte sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren

3.1.8.2 die Menge der hergestellten, bestellten, ausgelieferten oder erhaltenen rechtsverletzenden Produkte sowie über die Kaufpreise

3.1.8.3 diejenigen im Besitz oder Eigentum des VN stehenden Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder verkörpern

3.1.8.4 die Person, von der das Geschäftsgeheimnis erlangt und der es offenbart wurde;

3.1.9 die Geltendmachung von Schadenersatz, sofern der VN oder eine Person, die er sich nach dem Gesetz zurechnen lassen muss, vorsätzlich oder grob fahrlässig die Auskunft über die unter Teil B.I.3.1.8 genannten Informationen/Personen nicht, verspätet, falsch oder unvollständig gemacht hat.

Ein rechtsverletzendes Produkt liegt vor, wenn dessen Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf einem rechtswidrig erlangten, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnis beruht.

3.2 Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind:

3.2.1 die unerlaubte Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, sofern diese auf Vorsatz beruht;

3.2.2 gerichtlich auferlegte Ordnungsmittel (z.B. Ordnungsgeld);

3.2.3 Strafzahlungen, die der VN im Rahmen einer Streitigkeit über die unerlaubte Erlangung, Nutzung und / oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu zahlen hat;

3.2.4 Abfindungen, die der VN, der weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, zur Abwendung der unter Teil B.I.3.1.1 bis 3.1.7 genannten Ansprüche an den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zahlt.

3.3 Die Deckungssumme hierfür ist auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme der versicherten Tätigkeit(en) gemäß Teil A.1.1.2 angerechnet.

II. Risiken nach der GewO (Versicherungsvermittler, gewerblicher Vermögensberater, Immobilienmakler, Immobilienverwalter)

1. Allgemeiner Teil

Nachstehende Bestimmungen gelten für alle unter Teil B.II.2 genannten Risiken.

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den jeweiligen versicherten Tätigkeiten auch auf die Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterial, Flyern und Broschüren zu Werbezwecken an Kunden und Interessenten.

1.2 Mitversichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Verträgen berufsbezogenen Nebentätigkeiten / Servicedienstleistungen. Besteht für diese eine gesonderte Erlaubnispflicht oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht kein Versicherungsschutz.

1.3 Im vertragsgemäßen Umfang besteht Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Tippgeber sowie für die Tippgeber des VN.

1.4 Mitversichert sind:

1.4.1 die rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistungen zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört;

1.4.2 die gerichtliche und außergerichtliche Sachverständigentätigkeit;

1.4.3 Coaching, Mediation, Lehr- und Vortragstätigkeiten und diesbezügliche Veranstaltungen, soweit diese Tätigkeiten nicht einer gesonderten Erlaubnispflicht unterliegen oder die Ausübung bestimmten Berufen vorbehalten ist.

1.5 Versicherungsschutz besteht im vertragsgemäßen Umfang auf dem Gebiet der Prävention und Vorsorge, soweit ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit besteht, für den VN oder einer Person, für die er nach dem Gesetz einzustehen hat, auch für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse. Vom Versicherungsschutz umfasst sind unter anderem

1.5.1 Analysen

1.5.2 (gutachterliche) Stellungnahmen

1.5.3 Beurteilung, Erörterung und Unterbreitung von Vorschlägen zu Ausführungen aus vorliegenden Gutachten / Stellungnahmen.

1.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den jeweiligen versicherten Tätigkeiten auf die zulässige Hilfestellung in Schadensfällen.

2. Besonderer Teil

2.1 Versicherungsvermittler gemäß §§ 94 Z 76, 137ff. der GewO

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sowohl die unter Teil B.II.1.1 bis 1.6 als auch die unter Teil B.II.2.1.1 (versicherte Tätigkeit) und die im Versicherungsschein aufgrund besonderer Vereinbarung genannten Tätigkeiten.



2.1.1 Versicherte Tätigkeit

2.1.1.1 Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit gemäß §§ 94 Z 76, 137 ff. GewO, unabhängig von der Ausübungsform als Versicherungsagent oder Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Es wird klargestellt, dass eine bloß unrichtige Bezeichnung im Gewerberegister als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten an Stelle von Versicherungsagent bzw. als Versicherungsagent an Stelle von Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten keine deckungsrechtlichen Folgen nach sich zieht.

Die Vermittlung von Bausparverträgen und Leasingverträgen über bewegliche Sachen (§138 Abs. 3 GewO) ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.

2.1.1.2 Mitversichert sind unter anderem die:

- a) Beratung und Vermittlung von Versicherungsprodukten zur Anlage und Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen (Zeitwertkonten) einschließlich der Beratung der versicherten Personen (z.B. der Arbeitnehmer, Organpersonen);
- b) Beratung gegenüber Beschäftigten in den Fällen, in denen der Versicherungsvermittler das Unternehmen berät (z.B. Beratung des Beschäftigten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Gruppen-Versicherungsverträgen oder Produkten der betrieblichen Altersvorsorge sowie Zeitwertkonten);
- c) Beratung und Vermittlung von Produkten der betrieblichen Altersversorgung, sofern eine Rückdeckungsversicherung besteht oder nicht zustande kommt.
- d) Beratung und Vermittlung von Versicherungsprodukten zur Rückdeckung der betrieblichen Altersvorsorge einschließlich der Beratung der versicherten Personen (z.B. der Arbeitnehmer, Organpersonen);
- e) Tätigkeit als Korrespondenzmakler, Schadenbearbeitung (keine Schadenregulierung) eingeschlossen;
- f) Beratung und Vermittlung von betrieblichen Krankenversicherungen einschließlich der Beratung der versicherten Personen (z.B. der Arbeitnehmer, Organpersonen);
- g) Erstellung und Pflege eines Versicherungsordners für Kunden;
- h) dem Zulassungsservice für Fahrzeuge;
- i) Beratung und Vermittlung bei Finanzierungen mit Hypothekendarlehen und Lebensversicherungen.

2.1.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die rechtlich zulässige Beratung, Honorarberatung eingeschlossen, im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten.

2.1.1.4 Versicherungsschutz besteht für sämtliche Schäden, die bei der Verletzung der für Versicherungsvermittler geltenden berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch den VN und Personen, für deren Verhalten er nach dem Gesetz einzustehen hat, entstehen können, sofern die Verletzung nicht auf Vorsatz beruht.

2.1.2 Mitversicherbare Tätigkeiten (sofern gesondert vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert)

Vermittlung von Bausparverträgen und Leasingverträgen über bewegliche Sachen (§ 138 Abs. 3 GewO)

2.1.3 Nicht versicherte Tätigkeiten

Nicht versichert ist die Tätigkeit als Assekuradeur, Havariekommissar oder Rückversicherungsvermittler.

2.1.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4 Haftpflichtansprüche

2.1.4.1 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung des VN ausgeglichen hat.

2.1.4.2 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten.

2.2 Gewerblicher Vermögensberater gemäß §§ 94 Z 75, § 136a der GewO

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sowohl die unter Teil B.II.1.1 bis 1.6 als auch die unter Teil B.II.2.2.1 (versicherte Tätigkeit) und die im Versicherungsschein aufgrund besonderer Vereinbarung genannten Tätigkeiten.

2.2.1 Versicherte Tätigkeit

2.2.1.1 Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit gemäß §§ 94 Z 75, § 136a GewO. Die Vermittlung von Leben- und Unfallversicherungen ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.

2.2.1.2 Mitversichert sind unter anderem die

- a) Honorarberatung im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten;
- b) Prüfung der von einem Emittenten bereitgestellten Informationen hinsichtlich ihrer Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit gemäß § 4 Abs. 9 des AltFG.

2.2.2 Mitversicherbare Tätigkeiten (sofern gesondert vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert)

2.2.2.1 Vermittlung von Leben- und Unfallversicherungen

2.2.2.2 Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler

2.2.2.3 Tätigkeit als Wertpapiervermittler

2.2.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A..4 Haftpflichtansprüche

2.2.3.1 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung des VN ausgeglichen hat.

2.2.3.2 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- oder Performancerisiko). Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten.

2.2.3.3 die daraus hergeleitet werden, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen oder Steuerhinterziehungszwecken dienen.

2.2.4 Obliegenheiten

Der VN hat nachfolgende Obliegenheiten:

2.2.4.1 Im Falle der Beratung gemäß § 136a Abs. 1 Ziffer 1 GewO und der Vermittlung gemäß § 136a Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. a) GewO hat der VN

- a) ein Risikoprofil des Kunden zu erstellen. Das Risikoprofil muss nachfolgende Informationen enthalten
 - Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte solcher Art
 - über die Anlageziele des Kunden
 - über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, um dem Kunden eine für ihn geeignete Anlage empfehlen zu können.
- b) den Kunden über die mit der Anlage verbundenen Anlagerisiken aufzuklären.
- c) die unter Teil B.II.2.2.4.1 a) und b) getätigten Angaben/Informationen zu dokumentieren.

2.2.4.2 Es besteht keine Verpflichtung zur Erfüllung vorstehend genannter Obliegenheiten, sofern ein gesetzlicher Ausschlussgrund besteht.

2.2.4.3 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.

Der Versicherer ist weiterhin zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

2.3 Immobilienmakler gemäß § 117 Abs. 2 GewO und Immobilienverwalter gemäß § 117 Abs. 3 GewO

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sowohl die unter Teil B.II.1.1 bis 1.6 als auch die unter Teil B.II.2.3.1 und die im Versicherungsschein aufgrund besonderer Vereinbarung genannten Tätigkeiten.

2.3.1 Versicherte Tätigkeit

2.3.1.1 Versichert ist, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, die rechtlich zulässige Tätigkeit gemäß §§ 94 Z 35, 117 Abs. 2 GewO (Immobilienmakler) und / oder gemäß §§ 94 Z 35, 117 Abs. 3 GewO (Immobilienverwalter).

Die Vermittlung von Hypothekarkrediten (§ 117 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2 GewO) ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.

2.3.1.2 Mitversichert sind

- a) die Vertragserrichtung, sofern diese im Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge besteht.
- b) die Honorarberatung im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten;

2.3.2 Mitversicherbare Tätigkeiten (sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert)

Vermittlung von Hypothekarkrediten (§ 117 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2 GewO). Sofern vereinbart, gelten die Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für gewerbliche Vermögensberater entsprechend.

2.3.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4 Haftpflichtansprüche von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung des VN ausgeglichen hat.

2.3.4 Obliegenheiten

Der VN hat nachfolgende Obliegenheiten:

2.3.4.1 Der VN hat alle aus öffentlichen Büchern oder öffentlichen Datenbanken abrufbaren Informationen bei Angeboten von Liegenschaften oder Wohnungen dem Kunden vorab zur Verfügung zu stellen.

2.3.4.2 Der VN hat dem Kunden anzuraten, Experten beizuziehen, die die Bebauungsbestimmungen, Bau- oder Betriebsanlagenbewilligung von Liegenschaften eruieren und prüfen.

2.3.4.3 Es besteht keine Verpflichtung zur Erfüllung vorstehend genannter Obliegenheiten, sofern ein gesetzlicher Ausschlussgrund besteht.

2.3.4.4 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen. Der Versicherer ist weiterhin zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

III. Risiken nach dem WAG (Wertpapiervermittler, vertraglich gebundener Vermittler, Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, haftungsübernehmende Institute)

1. Allgemeiner Teil

Nachstehende Bestimmungen gelten für die unter Teil B.III.2.1 und 2.2 genannten Risiken.

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den jeweiligen versicherten Tätigkeiten auch auf die Erstellung und Herausgabe von Informati-

onsmaterial, Flyern und Broschüren zu Werbezwecken an Kunden und Interessenten.

1.2 Mitversichert sind berufsbezogene Servicedienstleistungen. Besteht für die Servicedienstleistungen eine gesonderte Erlaubnispflicht oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht kein Versicherungsschutz.

1.3 Im vertragsgemäßen Umfang besteht Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Tippgeber sowie für die Tippgeber des VN.

1.4 Mitversichert ist die rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistungen zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

1.5 Versicherungsschutz besteht im vertragsgemäßen Umfang auf dem Gebiet der Prävention und Vorsorge, soweit ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit besteht, für den VN oder einer Person, für die er nach dem Gesetz einzustehen hat, auch für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse. Vom Versicherungsschutz umfasst sind unter anderem

1.5.1 Analysen

1.5.2 (gutachterliche) Stellungnahmen

1.5.3 Beurteilung, Erörterung und Unterbreitung von Vorschlägen zu Ausführungen aus vorliegenden Gutachten/Stellungnahmen.

1.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den jeweiligen versicherten Tätigkeiten auf die zulässige Hilfestellung in Schadensfällen.

2. Besonderer Teil

2.1 Wertpapiervermittler gemäß §§ 94 Z 77, 136b GewO, §§ 1 Z 45, 37 WAG

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sowohl die unter Teil B.III.1.1 bis 1.6 als auch die unter Teil B.III.2.1.1 genannten Tätigkeiten.

2.1.1 Versicherte Tätigkeit

2.1.1.1 Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit gemäß §§ 94 Z 77, 136b GewO, §§ 1 Z 45, 37 WAG. Versichert sind die Tätigkeiten und Finanzinstrumente nur insoweit wie das Haftungsdach, für den der Wertpapiervermittler tätig wird, eine Konzession hierfür besitzt und es sich bei den Finanzinstrumenten um solche nach § 1 Z 7 lit. a und c WAG handelt.

2.1.1.2 Mitversichert ist die Honorarberatung im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten.

2.1.2 Abwehrkosten bei persönlicher Inanspruchnahme

Sofern der VN persönlich in Anspruch genommen wird, weil streitig ist, ob er den Kunden über seinen Status als Wertpapiervermittler für das Haftungsdach informiert hat, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für die Abwehrkosten. Wird rechtskräftig durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt, dass der Kunde nicht über den Status und das Haftungsdach informiert wurde, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die bereits übernommenen Abwehrkosten sind dem Versicherer zurückzuerstatten.

2.1.3 Nicht versicherte Tätigkeiten

Nicht versichert ist die Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler gemäß §§ 1 Z 44, 36 WAG.

2.1.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4 Haftpflichtansprüche

2.1.4.1 die dadurch entstanden sind, dass der VN selbst Prospekte erstellt und / oder überarbeitet hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft bzw. der Prospekthaftung in Anspruch genommen wird. Soweit die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Prospekt darauf beruht, dass eigene Vertragspflichten (z.B. fehlerhafte Überprüfung des Prospekts etc.) fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt wurden, besteht in vertragsgemäßem Umfang Versicherungsschutz.

2.1.4.2 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung eingeschlossen, des VN ausgeschlossen hat.

2.1.4.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko). Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten.

2.1.4.4 die daraus hergeleitet werden, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen oder Steuerhinterziehungszwecken dienen.

2.1.5 Obliegenheiten

2.1.5.1 Der VN hat

- a) ein Risikoprofil des Kunden zu erstellen. Das Risikoprofil muss Informationen enthalten über die
 - Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte solcher Art
 - Anlageziele des Kunden
 - finanziellen Verhältnisse des Kunden,
 um dem Kunden eine für ihn geeignete Anlage empfehlen zu können.
- b) den Kunden über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken aufzuklären
- c) den Kunden über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Kosten und Nebenkosten aufzuklären.
- d) die unter Teil B.III.2.1.5.1 a) bis c) getätigten Angaben/Informationen zu dokumentieren.

2.1.5.2 Es besteht keine Verpflichtung zur Erfüllung vorstehend genannter Obliegenheiten, sofern ein gesetzlicher Ausschlussgrund besteht.

2.1.5.3 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden

Verhältnis zu kürzen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.

Der Versicherer ist weiterhin zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

2.2 Vertraglich gebundener Vermittler gemäß §§ 1 Z 44, 36 WAG

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sowohl die unter Teil B.III.1.1 bis 1.6 als auch die unter Teil B.III.2.2.1 genannten Tätigkeiten.

2.2.1 versicherte Tätigkeit

2.2.1.1 Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit gemäß §§ 1 Z 44, 36 WAG. Versichert sind die Tätigkeiten und Finanzinstrumente nur insoweit wie das Haftungsdach, für den der vertraglich gebundene Vermittler tätig wird, eine Konzession hierfür besitzt.

2.2.1.2 Mitversichert ist die Honorarberatung im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten.

2.2.2 Abwehrkosten bei persönlicher Inanspruchnahme

Sofern der VN persönlich in Anspruch genommen wird, weil streitig ist, ob er den Kunden über seinen Status als Wertpapiervermittler für das Haftungsdach informiert hat, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für die Abwehrkosten. Wird rechtskräftig durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt, dass der Kunde nicht über den Status und das Haftungsdach informiert wurde, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die bereits übernommenen Abwehrkosten sind dem Versicherer zurückzuerstatten.

2.2.3 nicht versicherte Tätigkeiten

Nicht versichert ist die Tätigkeit als Wertpapiervermittler gemäß §§ 94 Z 77, § 136b GewO, §§ 1 Z 45, 37 WAG.

2.2.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4 Haftpflichtansprüche

2.2.4.1 die dadurch entstanden sind, dass der VN selbst Prospekte erstellt und / oder überarbeitet hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft bzw. der Prospekthaftung in Anspruch genommen wird. Soweit die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Prospekt darauf beruht, dass eigene Vertragspflichten (z.B. fehlerhafte Überprüfung des Prospekts etc.) fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt wurden, besteht in vertragsgemäßem Umfang Versicherungsschutz.

2.2.4.2 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angebliebenen) Pflichtverletzung des VN ausgeglichen hat.

2.2.4.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko). Die-

ser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten.

2.2.4.4 die daraus hergeleitet werden, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen oder Steuerhinterziehungszwecken dienen.

2.2.5 Obliegenheiten

Den VN hat nachfolgende Obliegenheiten:

2.2.5.1 Der VN hat

- a) ein Risikoprofil des Kunden zu erstellen. Das Risikoprofil muss Informationen enthalten über die
 - Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte solcher Art
 - Anlageziele des Kunden
 - finanziellen Verhältnisse des Kunden,
 um dem Kunden eine für ihn geeignete Anlage empfehlen zu können.
- b) den Kunden über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken aufzuklären
- c) den Kunden über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Kosten und Nebenkosten aufzuklären.
- d) die unter Teil B.III.2.2.5.1 a) bis c) getätigten Angaben/Informationen zu dokumentieren.

2.2.5.2 Es besteht keine Verpflichtung zur Erfüllung vorstehend genannter Obliegenheiten, sofern ein gesetzlicher Ausschlussgrund besteht.

2.2.5.3 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.

Der Versicherer ist weiterhin zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

2.3 Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG

2.3.1 Versicherte Risiken

2.3.1.1 Der Versicherer gewährt dem VN Versicherungsschutz für folgende Risiken:

- a) konzessionierte Wertpapierfirmen (§ 3 WAG) für die konzessionspflichtigen Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 WAG, soweit diese im Zeitpunkt der Schadenszufügung von deren Konzession umfasst sind sowie Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 WAG.
- b) für die konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen der freien, ausdrücklich versicherten Mitarbeiter (vertraglich gebundener Vermittler gemäß §§ 1 Z 44, 36 WAG; Wertpapiervermittler gemäß §§ 94 Z 77, 136b GewO, §§ 1 Z 45, 37 WAG der konzessionierten Wertpapierfirmen (gemeinsam: "freie Mitarbeiter")), die, sofern dies gesetzlich dem VN vorgeschrieben ist, für den Zeitpunkt der Schadenszufügung im öffentlichen Register des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen sind, registriert sind bzw. waren. Weitere Voraussetzung für den Versiche-



rungsschutz der freien Mitarbeiter ist, dass die jeweiligen freien Mitarbeiter im Rahmen ihrer eigenen Gewerbeberechtigung sowie im Rahmen der Konzession der Wertpapierfirma und im Namen und auf Rechnung der Wertpapierfirma konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen und keine Handlungen gesetzt haben, zu denen sie beruflich aufgrund des Umfangs ihrer Berechtigung oder aufgrund des Fehlens einer Berechtigung nach dem WAG oder der GewO nicht befugt waren.

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der VN bzw. der versicherte Mitarbeiter im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung oder dem Bereich der Wertpapierdienstleistungen berechtigt ist. Insbesondere erstreckt sich der Schutz auf die Nebenrechte im Sinne des WAG.

2.3.2 Versicherte Tätigkeiten

2.3.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf nachfolgende Tätigkeiten:

- a) die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente,
- b) die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält,
- c) die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
- d) den Betrieb eines multilateralen Handelssystems
- e) den Betrieb eines organisierten Handelssystems
- f) die Wertpapier- und Finanzanalyse und sonstige allgemeine Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist hierbei, dass die Wertpapierfirma keine Dienstleistungen erbringt, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, sodass die Wertpapierfirma diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann (§ 3 Abs. 5 Z 4 WAG). Für den Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ist zusätzlich erforderlich, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Regeln und Verfahren den § 76 BörseG entsprechen (§ 3 Abs. 5 Z 5 WAG).

2.3.2.2 Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, ist auch die Tätigkeit von Personen, die für konzessionierte Wertpapierfirmen im Rahmen

- a) einer unabhängigen Compliance-Funktion gemäß § 22 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565
- b) einer unabhängigen Risikomanagement-Funktion gemäß § 23 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565
- c) einer getrennten unabhängigen internen Revision gemäß § 24 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565
- d) der Funktion eines Geldwäsche-Beauftragten gemäß § 23 Abs. 3 des FM-GwG

tätig werden, umfasst und versichert, soweit diese von Dritten und nicht vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Wertpapierfirma Maßnahmen und Vorkehrungen zur Auswahl der betreffenden Person sowie zur Überwachung der Person vorgesehen und diese dokumentiert hat.

Versicherungsschutz besteht nicht, sofern die Wertpapierfirma zum Verstoßzeitpunkt nicht über eine aufrechte Konzession zum Erbringen der jeweiligen Dienstleistung verfügte.

2.3.3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, unbeschadet der versicherungsvertraglichen Bestimmungen in Teil A.2.1, nicht vor Rechtskraft des Konzessionsbescheids und endet, sofern nicht ein früherer Termin vereinbart worden ist, mit Rechtskraft des Bescheids der Aufsichtsbehörde über das Erlöschen der Konzession (z.B. aufgrund Rücknahme, Zurücklegen).

2.3.4 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil A.4 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

2.3.4.1 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung eingeschlossen, des VN ausgeschlossen hat;

2.3.4.2 die dadurch entstanden sind, dass der VN Prospekte erstellt und / oder überarbeitet hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft bzw. der Prospekthaftung in Anspruch genommen wird. Soweit die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Prospekt darauf beruht, dass eigene Vertragspflichten (z.B. fehlerhafte Überprüfung des Prospekts etc.) fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt wurden, besteht in vertragsgemäßem Umfang Versicherungsschutz;

2.3.4.3 die sich daraus ergeben, dass im Rahmen des Erbringens von konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen die Wohlverhaltensregeln oder sonstige Aufklärungs- und Interessenschutzpflichten (z.B. aufgrund von Verordnungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde) gegenüber dem Dritten vorsätzlich verletzt wurden;

2.3.4.4 die daraus entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, sonstige Entwicklungen und steuerliche Erwartungen nicht eingetroffen sind. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten.

2.3.4.5 bei einem Geschäft gemäß § 58 WAG ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern der VN vorsätzlich gegen § 58 WAG verstoßen hat.

2.3.4.6 nicht versichert sind Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit rechtlichen oder steuerlichen Auskünften. Dies gilt nicht, sofern es sich nur um grundlegende allgemeine Auskünfte handelt, die nicht die individuellen Verhältnisse des Geschädigten oder sonstigen Dritten betreffen.



2.3.4.7 nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, bei der der VN gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorsätzlich verstoßen hat.

2.3.4.8 nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Hinterziehung von Abgaben (Steuern) und / oder im Zusammenhang mit der Verletzung abgabenrechtlicher Informations- und Erklärungspflichten.

2.3.4.9 nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus gerichtlich strafbarem und / oder vorsätzlicher Marktmanipulation, wegen gerichtlich strafbarem und / oder vorsätzlichem Marktmissbrauch bzw. Insiderhandel.

2.3.4.10 nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit vorsätzlicher Fehl-, Mangel- oder Falschberatung eines Dritten, Nichterfüllung, mangelhafter bzw. verspäteter Erfüllung von Vorgaben des Dritten im Rahmen des Erbringens von konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebenleistungen.

2.3.4.11 aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten (insbesondere Urheber-, Markenrechten).

2.3.4.12 nicht versichert sind ferner Regressansprüche von Wertpapierfirmen gegen deren freie Mitarbeiter (vertraglich gebundene Vermittler bzw. gewerbliche Wertpapiervermittler im Sinne des WAG), soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz des vertraglich gebundenen Vermittlers bzw. Wertpapiervermittlers beruhen und ohne solche Versicherungsdeckung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz der Anspruch ganz oder teilweise entfällt oder gemindert oder präkludiert ist.

2.4 Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG

2.4.1 Versicherte Risiken

2.4.1.1 Der Versicherer gewährt dem VN Versicherungsschutz für folgende Risiken:

- a) konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 4 WAG) für die konzessionspflichtigen Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG, soweit diese im Zeitpunkt der Schadenszufügung von deren Konzession umfasst sind.
- b) für die konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen der freien, ausdrücklich versicherten Mitarbeiter (vertraglich gebundener Vermittler gemäß §§ 1 Z 44, 36 WAG; Wertpapiervermittler gemäß §§ 94 Z 77, 136b GewO, §§ 1 Z 45, 37 WAG der konzessionierten Wertpapierdienstleistungsunternehmen (gemeinsam: "freie Mitarbeiter")), die, sofern dies gesetzlich dem VN vorgeschrieben ist, für den Zeitpunkt der Schadenszufügung im öffentlichen Register des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen sind, registriert sind bzw. waren. Weitere Voraussetzung für den Versicherungsschutz der freien Mitarbeiter ist, dass die jeweiligen freien Mitarbeiter im Rahmen ihrer eigenen Gewerbeberechtigung sowie im Rahmen der Konzession des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und im Namen und auf Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen und keine Handlungen gesetzt haben, zu denen sie berufsrechtlich aufgrund des Umfangs ihrer Berechtigung

oder aufgrund des Fehlens einer Berechtigung nach dem WAG oder der GewO nicht befugt waren.

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der VN bzw. der versicherte Mitarbeiter im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung oder dem Bereich der Wertpapierdienstleistungen berechtigt ist. Insbesondere erstreckt sich der Schutz auf die Nebenrechte im Sinne des WAG.

2.4.2 Versicherte Tätigkeiten

2.4.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf nachfolgende Tätigkeiten:

- a) die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente,
- b) die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist hierbei, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Österreich hat und die Tätigkeit im Rahmen der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EG angeführten Schranken erfolgen muss.

2.4.2.2 Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, ist auch die Tätigkeit von Personen, die für das konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen

- a) einer unabhängigen Compliance-Funktion gemäß § 22 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565
- b) einer unabhängigen Risikomanagement-Funktion gemäß § 23 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565
- c) einer getrennten unabhängigen internen Revision gemäß § 24 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565
- d) der Funktion eines Geldwäsche-Beauftragten gemäß § 23 Abs. 3 des FM-GwG

tätig werden, umfasst und versichert, soweit diese von Dritten und nicht vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Auswahl der betreffenden Person sowie zur Überwachung der Person vorgesehen und diese dokumentiert hat. Versicherungsschutz besteht nicht, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Verstoßzeitpunkt nicht über eine aufrechte Konzession zum Erbringen der jeweiligen Dienstleistung verfügte.

2.4.3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, unbeschadet der versicherungsvertraglichen Bestimmungen in Teil A.2.1, nicht vor Rechtskraft des Konzessionsbescheids und endet, sofern nicht ein früherer Termin vereinbart worden ist, mit Rechtskraft des Bescheids der Aufsichtsbehörde über das Erlöschen der Konzession (z.B. aufgrund Rücknahme, Zurücklegen).

2.4.4 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil A.4 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

2.4.4.1 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung eingeschlossen, des VN ausgeglichen hat;

2.4.4.2 die dadurch entstanden sind, dass der VN Prospekte erstellt und / oder überarbeitet hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft bzw. der Prospekthaftung in Anspruch genommen wird. Soweit die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Prospekt darauf beruht, dass eigene Vertragspflichten (z.B. fehlerhafte Überprüfung des Prospekts etc.) fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt wurden, besteht in vertragsgemäßem Umfang Versicherungsschutz;

2.4.4.3 die sich daraus ergeben, dass im Rahmen des Erbringens von konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen die Wohlverhaltensregeln oder sonstige Aufklärungs- und Interessenwahrungspflichten (z.B. aufgrund von Verordnungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde) gegenüber dem Dritten vorsätzlich verletzt wurden;

2.4.4.4 die daraus entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, sonstige Entwicklungen und steuerliche Erwartungen nicht eingetroffen sind. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten.;

2.4.4.5 bei einem Geschäft gemäß § 58 WAG ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern der VN vorsätzlich gegen § 58 WAG verstoßen hat.

2.4.4.6 nicht versichert sind Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit rechtlichen oder steuerlichen Auskünften. Dies gilt nicht, sofern es sich nur um grundlegende allgemeine Auskünfte handelt, die nicht die individuellen Verhältnisse des Geschädigten oder sonstigen Dritten betreffen.

2.4.4.7 nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, bei der der VN gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorsätzlich verstoßen hat.

2.4.4.8 nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Hinterziehung von Abgaben (Steuern) und / oder im Zusammenhang mit der Verletzung abgabenrechtlicher Informations- und Erklärungspflichten.

2.4.4.9 nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus gerichtlich strafbarem und / oder vorsätzlicher Marktmanipulation, wegen gerichtlich strafbarem und / oder vorsätzlichem Marktmissbrauch bzw. Insiderhandel.

2.4.4.10 nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit vorsätzlicher Fehl-, Mangel- oder Falschberatung eines Dritten, Nichterfüllung, mangelhafter bzw. verspäteter Erfüllung von Vorgaben des Dritten im Rahmen des Erbringens von konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebenleistungen.

2.4.4.11 aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten (insbesondere Urheber-, Markenrechten).

2.4.4.12 nicht versichert sind ferner Regressansprüche von Wertpapierfirmen gegen deren freie Mitarbeiter (ver-

traglich gebundene Vermittler bzw. gewerbliche Wertpapiervermittler im Sinne des WAG), soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz des vertraglich gebundenen Vermittlers bzw. Wertpapiervermittlers beruhen und ohne solche Versicherungsdeckung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz der Anspruch ganz oder teilweise entfällt oder gemindert oder präkludiert ist.

2.4.5 Direktanspruch

Dem Dritten steht ein von der Innehabung des Versicherungsscheins unabhängiger, unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer zu. § 158 c Abs. 1 und 2 VersVG ist sinngemäß anzuwenden.

2.5 haftungsübernehmende Institute

2.5.1 Versicherte Risiken

Der Versicherer gewährt dem VN Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird, den ein unter seiner Haftung stehender vertraglich gebundener Vermittler im Sinne von §§ 1 Z 44, 36 WAG oder ein im Namen und auf Rechnung des VN tätiger Wertpapiervermittler im Sinne von §§ 94 Z 77, 136b GewO, §§ 1 Z 45, 37 WAG in Ausübung der versicherten Tätigkeit verursacht hat.

Die Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem VN zu. Unmittelbar gegen den vertraglich gebundenen Vermittler oder Wertpapiervermittler erhobene Ansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrags.

2.5.2 Versicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die rechtlich zulässigen Tätigkeiten des vertraglich gebundenen Vermittlers gemäß §§ 1, Z 44, 36 WAG und des Wertpapiervermittlers gemäß §§ 94 Z 77, 136b GewO, §§ 1 Z 45, 37 WAG.

Versichert sind die vorstehend genannten Tätigkeiten und Finanzinstrumente nur insoweit wie das Haftungsdach, für den der Wertpapiervermittler tätig wird, eine Konzession hierfür besitzt und es sich bei den Finanzinstrumenten um solche nach § 1 Z 7 Buchstabe a und c WAG handelt.

2.5.3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, unbeschadet der versicherungsvertraglichen Bestimmungen in Teil A.I.2.1, nicht vor dem Zeitpunkt der Registrierung der vertraglich gebundenen Vermittler bzw. gewerblichen Wertpapiervermittler in dem von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) geführten Register und endet, sofern ein früherer Termin nicht vereinbart worden ist, mit Ausscheiden des vertraglich gebundenen Vermittlers bzw. gewerblichen Wertpapiervermittlers oder mit Erlöschen der eigenen Konzession des VN.

2.5.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4 Haftpflichtansprüche

2.5.4.1 die dadurch entstanden sind, dass der VN selbst Prospekte erstellt und / oder überarbeitet hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft bzw. Prospekthaftung in Anspruch genommen wird. Soweit die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Prospekt darauf beruht, dass eigene Vertragspflichten (z.B. fehlerhafte Überprüfung des Prospekts etc.) fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt wurden, besteht in vertragsgemäßem Umfang Versicherungsschutz.

2.5.4.2 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung eingeschlossen, des VN ausgeglichen hat.

2.5.4.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko). Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten.

2.5.5 Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegenüber den vertraglich gebundenen Vermittlern und den Wertpapiervermittlern des VN. Ausgeschlossen vom Regressverzicht sind Ersatzansprüche gegen diese Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

2.5.6 Obliegenheiten

2.5.6.1 Der VN hat

- a) ein Risikoprofil des Kunden zu erstellen. Das Risikoprofil muss Informationen enthalten über die
 - Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte solcher Art
 - Anlageziele des Kunden
 - finanziellen Verhältnisse des Kunden,
 um dem Kunden eine für ihn geeignete Anlage empfehlen zu können.
- b) den Kunden über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken aufzuklären
- c) den Kunden über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Kosten und Nebenkosten aufzuklären.
- d) die unter Teil B.III.2.5.6.1 a) bis c) getätigten Angaben / Informationen zu dokumentieren.

2.5.6.2 Es besteht keine Verpflichtung zur Erfüllung vorstehend genannter Obliegenheiten, sofern ein gesetzlicher Ausschlussgrund besteht.

2.5.6.3 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen. Der Versicherer ist weiterhin zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht ursächlich

für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

C. Büro- Haftpflicht- Versicherung einschließlich der Nutzung von Internet-Technologien

Sofern gesondert vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sind die unter Teil C genannten Risiken versichert.

1. Büro-Haftpflicht

1.1 Abweichend von Teil A.1.2.1 ist die gesetzliche Haftpflicht des VN, seiner Gesellschafter (Mitinhaber) und seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für den Fall, dass sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen werden, versichert. Versicherungsfall ist das Schadenereignis.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sofern sie ausschließlich für Zwecke des versicherten Berufs genutzt werden.

2. Nutzung von Internet-Technologien

2.1 In Erweiterung zu Teil A.1.2.3.2 ist ferner mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per e- Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;

2.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

2.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

2.1.5 der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

2.2 Im Rahmen des versicherten Risikos obliegt es dem VN, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

3. Deckungssummen

3.1 Die Deckungssumme für Schäden gemäß Teil C.1.1 und 1.2 beträgt je Schadenereignis pauschal für Personen- und für Sachschäden 3.000.000 EUR.

3.2 Die Deckungssumme für Schäden gemäß Teil C.2.1.1 bis 2.1.4 beträgt 1.000.000 EUR.

3.3 Die Deckungssumme für Schäden gemäß Teil C.2.1.5 beträgt 250.000 EUR.

3.4 Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres wird auf das Zweifache der Deckungssumme begrenzt.

4. Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln

4.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

4.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes sowie dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln bzw. sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

4.3 Die Ersatzleistung ist auf 10.000 EUR je Schadenereignis und auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

4.4 Der VN hat von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung entsprechend der im Versicherungsschein für dieses Risiko festgelegten Höhe selbst zu tragen.

5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4 Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden, die die versicherten Personen durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursachen;

5.2 wegen Schäden, die entstehen aus Anlass der Verwaltung von Grundstücken. Insoweit kann gesondert Versicherungsschutz beantragt werden;

5.3 die außerhalb der Staaten der EU, des EWR sowie der Schweiz und nach dem Recht außerhalb der Staaten der EU, des EWR sowie der Schweiz geltend gemacht werden.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AltFG	Alternativfinanzierungsgesetz
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BörseG	Börsegesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FMA	Finanzmarktaufsicht
FM-GwG	Geldwäschegesetz
for broker	for broker GmbH assekuradeur
GewO	Gewerbeordnung
HVertrG	Handelsvertretergesetz
IDD	Versicherungsvertriebsrichtlinie
POG	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/2358 DER KOMMISSION zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber
RATG	Rechtsanwaltstarifgesetz
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
VN	Versicherungsnehmer
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz